

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Finanzen, Abgaben und Stadtkasse	18.08.2026	18/2098
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation		24.09.2026
Verwaltungsausschuss		28.09.2026
Rat		01.10.2026

Beratungsgegenstand:

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschluss:

Der Rat der Stadt Emden beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Emden über die Erhebung einer Vergnügungssteuer. Die Änderung umfasst insbesondere

1. die Aufhebung der Vergnügungssteuerpflicht für Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. die Anpassung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit,
3. die Streichung der entgeltlichen Benutzung von Wettterminals als Steuergegenstand,
4. die Aufnahme einer klarstellenden Regelung zu steuerfreien Geräten und Einrichtungen,
5. die Aktualisierung der Vorschriften zur Datenverarbeitung sowie
6. weitere redaktionelle Anpassungen der Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach derzeitigem Stand werden die Mindereinnahmen weitgehend ausgeglichen, sodass die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt überschaubar bleiben.

Begründung:

Die Stadt Emden erhebt auf Grundlage ihrer Vergnügungssteuersatzung eine Steuer auf verschiedene im Stadtgebiet durchgeführte Vergnügungen gewerblicher Art. Hierzu zählen insbesondere Geldspielgeräte, Schönheitstänze, Table Dance, Schaustellungen von Personen, bestimmte Filmvorführungen, das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen sowie verschiedene Veranstaltungsformen, darunter Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.

Der überwiegende Teil des Steueraufkommens entfällt auf die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Die Besteuerung von Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen hat dagegen nur eine geringe finanzielle Bedeutung.

Die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen erweist sich in der praktischen Durchführung als aufwändig. Häufig kommen Veranstalter ihrer Verpflichtung zur Steueranmeldung nicht oder nicht fristgerecht nach. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da seitens der Verwaltung regelmäßig überprüft werden muss, welche Veranstaltungen tatsächlich durchgeführt wurden und welche Steuerbeträge festzusetzen sind.

Demgegenüber stehen lediglich geringe Steuererträge. Die durchschnittlichen Einnahmen aus der Besteuerung von Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen belaufen sich auf rund 4.500 Euro jährlich.

Zudem verzichten inzwischen zahlreiche Kommunen auf eine entsprechende Besteuerung. Hierzu zählen unter anderem die benachbarte Stadt Aurich sowie die niedersächsischen kreisfreien Städte Oldenburg, Osnabrück, Braunschweig und Wolfsburg.

Mit dem Wegfall der Vergnügungssteuer auf Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen würde die Durchführung entsprechender Veranstaltungen erleichtert und die örtliche Kultur- und Veranstaltungslandschaft gestärkt. Davon profitieren insbesondere Vereine, Veranstalter und Unternehmen, die entsprechende Angebote im Stadtgebiet durchführen. Gleichzeitig kann dies einen positiven Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des sozialen Miteinanders leisten.

Zur Kompensation der jährlichen Mindereinnahmen von durchschnittlich rund 4.500 Euro schlägt die Verwaltung vor, die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit anzupassen. Diese Steuersätze wurden seit Inkrafttreten der Vergnügungssteuersatzung zum 1. Juli 2009 nicht mehr verändert.

Von einer weiteren Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird dagegen abgesehen. Der derzeitige Steuersatz beträgt 25 Prozent des Einspielergebnisses. Die Stadt Emden bewegt sich damit bereits im oberen Bereich der Besteuerung vergleichbarer niedersächsischer Kommunen. Eine weitere Erhöhung könnte rechtliche und wirtschaftliche Risiken mit sich bringen und wird daher nicht empfohlen.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Vorteile einer Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen. Die vorgeschlagene Anpassung der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ermöglicht gleichzeitig eine weitgehende Kompensation der entstehenden Ertragsausfälle.

Nachfolgend werden die Steuersätze anderer Kommunen aufgeführt und in Bezug zur derzeitigen Besteuerung in der Stadt Emden gesetzt.

Art	Emden	Braunschweig	Osnabrück	Oldenburg	Aurich	Leer
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, Aufstellung in Spielhallen	36,00 €	50,00 €	60,00 €	50,00 €	36,00 €	40,00 €
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, Aufstellung nicht in Spielhallen	25,00 €	40,00 €	30,00 €	20,00 €	25,00 €	40,00 €
Geräte mit Gewalttätigkeiten	310,00 €	330,00 €	420,00 €	350,00 €	1.000,00 €	613,00 €
Elektronisch multifunktionale Geräte	10,00 €	15,00 €	keine Abgrenzung	10,00 €	10,00 €	keine Abgrenzung
Musikautomaten	10,00 €	Befreit	Befreit	Befreit	10,00 €	12,00 €

Im Folgenden wird der Vorschlag zur Anpassung der Steuersätze unter Vergleich der bisher geltenden Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden mit der möglichen Fassung ab dem 1. Januar 2027 dargestellt.

Art	Satzung bisher	Satzung ab 01.01.2027
Aufstellung in Spielhallen Geräte ohne Gewinnmöglichkeit / elektronisch multifunktionale Geräte	36,00 € / 10,00 €	54,00 €
Aufstellung nicht in Spielhallen Geräte ohne Gewinnmöglichkeit / elektronisch multifunktionale Geräte	25,00 € / 10,00 €	38,00 €
Geräte mit Gewalttätigkeiten	310,00 €	465,00 €
Musikautomaten	10,00 €	Befreit

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Anpassung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit die aus den vorgesehenen Steuerbefreiungen resultierenden Mindereinnahmen weitgehend ausgleichen wird. Die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden daher insgesamt als überschaubar bewertet.

Darüber hinaus wird § 1 Nummer 5 der Vergnügungssteuersatzung angepasst. Die bislang genannte entgeltliche Benutzung von Wettterminals wird aus dem Steuergegenstand gestrichen. Hintergrund ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Februar 2024 (BVerwG, Urteil vom 29. Februar 2024 – 9 CN 1/23 –, BVerwGE 181, 383-388). Das Gericht hat entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer gegen das Gleichartigkeitsverbot des Artikels 105 Absatz 2a des Grundgesetzes verstößt und daher unzulässig ist.

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung der Satzung an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung sowie der rechtlichen Klarstellung. Auswirkungen auf das Steueraufkommen ergeben sich hierdurch nicht, da eine Besteuerung von Wettterminals in der Stadt Emden nicht erfolgt.

Zur eindeutigen Definition und Abgrenzung der steuerfreien Tatbestände wird § 2 der Satzung um eine neue Nummer 7 ergänzt. Hierdurch wird ausdrücklich geregelt, welche Geräte und Einrichtungen von der Steuerpflicht nach § 1 Nummer 5 sowie § 1 Nummer 6 ausgenommen sind. Dies schafft zusätzliche Rechtssicherheit für Steuerpflichtige und Verwaltung und trägt zu einer einheitlichen Anwendung der Satzung bei.

Die weiteren Änderungen der Vergnügungssteuersatzung ergeben sich aus den vorgenannten Steuerbefreiungen und umfassen die hierzu erforderlichen redaktionellen Anpassungen. Zudem werden die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an die aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen angepasst. Daneben werden einzelne sprachliche und redaktionelle Korrekturen vorgenommen, die der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung dienen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Anpassung der Satzungsbestimmung hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Anlage 1: Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 11.06.2009